



#### BUNDESFINANZHOF (BFH)

Mit seinem Urteil am 02.04.2019 verkündeten Urteil stellte der Bundesfinanzhof klar, dass ein Insolvenzschuldner nach Beendigung des Insolvenzverfahrens auch für Einkommensteuerschulden grundsätzlich persönlich haftet, die noch während des eröffneten Insolvenzverfahrens vom Insolvenzverwalter begründet worden sind und auch von diesem noch im Laufe des Insolvenzverfahrens hätten erfüllt werden müssen.

- I. Der Kläger und Revisionskläger (Kläger) war Eigentümer eines bebauten Grundstücks, welches er vermietete. Im Dezember 2003 wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Klägers eröffnet. Die Insolvenzverwalterin setzte die Vermietung zunächst fort. Daraus ergaben sich – unstreitig – Einkünfte in insgesamt sechsstelliger Höhe. Anschließend wurde die Immobilie zu Gunsten der Masse veräußert.

Die Insolvenzverwalterin gab keine Steuererklärungen für den Kläger ab und leistete auch keine Zahlungen auf die aus der Vermietung entstandene Einkommensteuer.



Liebe Leserinnen und Leser,  
ich freue mich, Ihnen eine weitere Ausgabe unseres Mandantenforums zu überlassen.

Der nebenstehende Artikel von Herr Rechtsanwalt Hubert Preisner befasst sich mit dem Thema „**Urteil vom 02.04.2019, IX R 21/17**“.

Für Fragen, sowie eine ausführliche Beratung stehe ich Ihnen gerne mit dem gesamten Team zur Verfügung.

Ihr

Dr. Erik Silcher  
Rechtsanwalt (CEO)  
Fachanwalt für Insolvenzrecht  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht



**Stuttgart | Tübingen | Heilbronn | Heidelberg | Frankfurt**

Das Insolvenzgericht erteilte dem Kläger im November 2010 die Restschuldbefreiung. Das Insolvenzverfahren wurde im April 2011 aufgehoben.

Im Rahmen einer ab Juni 2011 durchgeführten Außenprüfung erließ das beklagte Finanzamt im Jahr 2012 erstmals Einkommensteuerbescheide für die Jahre 2004 bis 2006, in denen es u.a. die Einkünfte aus Vermietung ansetzte. Die Bescheide gab es dem Kläger bekannt.

Der Kläger wendete sich gegen diese Bescheide. Nach erfolglosem Einspruchs- und Klageverfahren hatte der BFH nunmehr zu entscheiden, ob die Einkommensteuerbescheide der Jahre 2004 bis 2006 materielles Recht verletzen und nach dem Antrag des Klägers ersatzlos aufzuheben sind.

- II. Der BFH wies die Revision des Klägers zurück. Es stellte fest, dass das beklagte Finanzamt zurecht die Einkommensteuerbescheide 2004 bis 2006 erlassen hatte. Die unstreitig erzielten Einkünfte aus Vermietung sind steuerbar und der Kläger ist und bleibt auch der Steuerschuldner, auch wenn der zugrundeliegende steuerliche Sachverhalt nicht durch seine Handlungen, sondern durch diejenigen der Insolvenzverwalterin verwirklicht sein mag.

Vorliegend sind die Einkommensteuerforderungen des beklagten Finanzamts nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstanden und damit als Masseforderungen zu qualifizieren. Im Gegensatz zu Insolvenzforderungen sind Masseforderungen nicht von der Restschuldbefreiung (§ 301 InsO) umfasst, mithin in voller Höhe vorweg zu bedienen.



**Stuttgart | Tübingen | Heilbronn | Heidelberg | Frankfurt**

Für die Masseschulden haftet der Kläger respektive Insolvenzschuldner nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens auch persönlich, da er Schuldner der Einkommensteuer ist. Die im Rahmen des eröffneten Insolvenzverfahrens erfolgte Handlung der Insolvenzverwalterin, nämlich die fortgeführte Überlassung des Wohnraums gegen Entgelt, ist dem Kläger steuerlich zurechenbar.

Die Entstehung der Einkommensteuer konnte die Insolvenzverwalterin auch nicht verhindern, denn sie hatte keine andere Wahl. Sie ist rechtlich verpflichtet, Mietverträge, die der Insolvenzschuldner als Vermieter geschlossen hat, fortzuführen (§ 108 InsO). Die daraus erzielten Einkünfte werden dem Schuldner und nicht dem Insolvenzverwalter persönlich zugerechnet, denn der Insolvenzverwalter handelt steuerlich nicht auf eigene Rechnung, sondern als Vermögensverwalter. Als solcher hat er lediglich steuerliche Pflichten des Steuerpflichtigen zu erfüllen, soweit seine Verwaltung reicht. Die Steuerschuld ist davon nicht erfasst. Dem Schuldner ist die Insolvenzmasse bis zu ihrer Verteilung rechtlich zuzurechnen. Ihm sind deshalb auch die Mieten zugeflossen, die nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens an den Insolvenzverwalter zur Masse gezahlt werden.

Es ist letztlich auch unerheblich, dass die Steuerschulden eigentlich von der Masse hätten getragen werden müssen. Dass dies nicht der Fall war, mag auf ein schuldhaftes Handeln der Insolvenzverwalterin zurück zu führen sein, da sie die zugehörigen Steuererklärungen nicht abgegeben hatte und auch die Pflicht, Masseverbindlichkeiten vor Aufhebung des Insolvenzverfahrens zu berichtigen, nicht erfüllt hatte. Die Steuerpflicht des Klägers beseitigt dies jedoch nicht. Das Bestehen der Hauptschuld ist Voraussetzung für die Haftung; eine etwaige Haftung der Insolvenzverwalterin lässt die Hauptschuld des Klägers aber nicht entfallen.



**Stuttgart | Tübingen | Heilbronn | Heidelberg | Frankfurt**

III. Das Urteil des BFH zeigt die strenge Handhabung der Beurteilung steuerlicher Pflichten klar auf. Es hiernach sind grundlegend Steuerschuld und Haftungsschuld strikt zu trennen. Die vorliegende Entscheidung klärte insofern den Aspekt der Steuerschuld. Die Frage nach der Steuerpflicht ist nicht per se danach zu beurteilen, ob der Steuerpflichtige den steuerlichen Tatbestand auch durch eigenes Handeln vollendet bzw. verursacht hat; dies kann eben auch mittelbar durch Handeln eines Dritten, nämlich eines Insolvenzverwalters geschehen. Und auch wenn die Insolvenzverwalterin im vorliegenden Fall wohl ihre Pflichten verletzt haben dürfte, verhindert dies nicht die grundsätzlich persönliche Haftung des steuerpflichtigen Klägers.

Freilich ist hiermit noch nicht die letztendliche Last der angefallenen Einkommensteuerschulden geklärt. Schließlich steht es dem Steuerpflichtigen frei, die Insolvenzverwalterin in Regress zu nehmen, um sich schadlos zu halten. Dies ist jedoch gegenüber den hier entscheidenden Themengebieten ein nachgelagerter Aspekt und gesondert zu klären.

### **Hubert Preisner**

Rechtsanwalt

Gymnasiumstraße 39, 74072 Heilbronn

Telefon +49 7131 91903 13

E-Mail [hubert.preisner@silcher.com](mailto:hubert.preisner@silcher.com)



**Über die Kanzlei M \ S \ L Dr. Silcher**



**Stuttgart | Tübingen | Heilbronn | Heidelberg | Frankfurt**

Alle Rechtsanwälte der Kanzlei M\S\L Dr. Silcher entwickeln für jeden Fall ein individuelles Konzept, um so die optimale Beratung zu bieten. Kompetenz und Know-how in allen juristischen Bereichen sind dabei selbstverständlich – die umfassende Beratung schließt alle relevanten wirtschaftlichen Aspekte zusätzlich mit ein.

## Besuchen Sie unsere Veranstaltungen

23. Oktober 2019	Frankfurt	Insolvenz in Eigenverwaltung
07. November 2019	Freiburg	Geschäftsführer